



Bundesministerium
des Innern

g e s e t z

Zuwanderung – das neue Gesetz



www.bmi.bund.de



Vorwort des Bundesinnenministers

Die Gestaltung der Zuwanderung ist eine entscheidende Frage für die zukünftige Entwicklung unserer Gesellschaft. Die Bundesregierung hat deshalb einen breiten politischen Konsens angestrebt und ich freue mich, dass das Reformprojekt des Zuwanderungsgesetzes letztlich im Vermittlungsverfahren zu einem Erfolg gebracht werden konnte.

Das Zuwanderungsgesetz ist nach dem modernisierten Staatsangehörigkeitsgesetz ein zweiter Schritt, die rechtlichen Rahmenbedingungen mit den gesellschaftlichen Realitäten in Einklang zu bringen. Es führt unterschiedliche Aspekte von der Arbeitsmigration und den humanitären Aufenthaltsrechten über die Integration bis hin zu Sicherheitsfragen in einem Gesetzeswerk zusammen. Mit dem Zuwanderungsgesetz erreichen wir Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Das Zuwanderungsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Diese Broschüre informiert Sie kurz und prägnant über die wichtigsten Aspekte des Zuwanderungsgesetzes und verdeutlicht die neuen Entscheidungsmaximen und Regelungsansätze.

Ihr

Otto Schily
Bundesminister des Innern

Wer ist betroffen?

1. Menschen, die in Deutschland arbeiten wollen

- Hochqualifizierte erhalten von Anfang an die Berechtigung auf Dauer, d.h. unbefristet, in Deutschland zu leben und zu arbeiten (Niederlassungserlaubnis). Auch ihre Familienangehörigen dürfen eine Arbeit in Deutschland aufnehmen.
- Selbstständige erhalten in der Regel einen befristeten Aufenthaltstitel, wenn sie in Deutschland mindestens eine Million Euro investieren und mindestens zehn Arbeitsplätze schaffen.
- Studenten wird die Möglichkeit eingeräumt, nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben.
- Für Nicht- und Geringqualifizierte wird der Anwerbestopp aufrechterhalten. Sie erhalten keine Arbeitserlaubnis.
- Qualifizierte Arbeitnehmer können eine Arbeitserlaubnis im begründeten Einzelfall insbesondere dann erhalten, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.
- Staatsangehörige der osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten haben Vorrang gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten. Ihnen wird bei qualifizierten Beschäftigungen der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt, wenn für diese Tätigkeit kein Deutscher oder ihm gleichgestellter Unionsbürger zur Verfügung steht.

2. Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen

- Opfer nichtstaatlicher Verfolgung wird gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention der Flüchtlingsstatus gewährt.
- Geschlechtsspezifische Verfolgung wird als Verfolgungsgrund anerkannt.
- Der Aufenthaltsstatus von Personen, die Gefahren für Leib und Leben (z. B. Folter) im Herkunftsstaat zu gewärtigen haben, wird verbessert. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Person selbst schwere Straftaten oder Menschenrechtsverletzungen begangen hat.
- Liegen Abschiebungshindernisse vor, kann zur Vermeidung einer Kettenduldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten durchgesetzt werden kann. Allerdings wird keine Aufenthaltserlaubnis gewährt, wenn der Ausländer die Abschiebung selbst verhindert

hat, zum Beispiel durch Verschleierung seiner Identität. In solchen Fällen wird – wie bisher – eine Duldung ausgesprochen.

- Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a GG und Flüchtlinge nach der Genfer Konvention werden gleichgestellt. Beide Gruppen erhalten eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren wird bei beiden Gruppen geprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben.
- Antragsteller, die zwar ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden behandelt wie abgelehnte Asylbewerber. Sie können lediglich ein Asylfolgeverfahren anstrengen.

3. Menschen, die als Spätaussiedler nach Deutschland kommen

- Familienangehörige, die nicht der deutschen Minderheit angehören, müssen vor Einreise nach Deutschland in einem Test Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Ansonsten ist der Zuzug nach Deutschland nur noch in den engen Grenzen des Ausländerrechts möglich.

4. Kinder, die zu ihren Eltern nach Deutschland kommen

- Der Kindernachzug nach Deutschland ist weiterhin grundsätzlich bis zum 16. Lebensjahr möglich.
- Bis zum 18. Lebensjahr besteht ein Nachzugsanspruch für Kinder von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie bei Einreise im Familienverbund. Zudem haben Kinder einen Anspruch, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen oder wenn ihre positive Integration in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Im Übrigen kann der Kindernachzug nach Ermessen zur Vermeidung einer besonderen Härte gewährt werden, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.

Was ändert sich am Verfahren?

- Durch das Zuwanderungsgesetz wird das Verfahren vereinfacht. Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren für Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt.
- Anstatt der bisherigen fünf Aufenthaltstitel wird es künftig nur noch eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis geben. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich im Übrigen an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe).
- Zusätzlich bleibt die Duldung als Instrument der Feinsteuerung erhalten.
- Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union müssen künftig wie Deutsche nur noch der Meldepflicht an ihrem Wohnort nachkommen. Sie müssen keinen Aufenthaltstitel beantragen. Dieser Schritt dient der Verbesserung der Freizügigkeit für Unionsbürger.

Was geschieht zur Eingliederung der Zuwanderer?

- **Neuzuwanderer**, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wollen, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, der ihnen die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft durch Erlernen der Sprache sowie der Geschichte und Kultur erleichtern soll. Die ordnungsgemäße Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.
- **Schon länger in Deutschland lebende Ausländer**, die Arbeitslosengeld II (bisher Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe) erhalten oder die besonders integrationsbedürftig sind, können zur Teilnahme an solchen Kursen verpflichtet werden. Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht werden die Sozialleistungen um bis zu 10 % gekürzt.
- **Bürger der Europäischen Union** können ebenfalls an solchen Kursen teilnehmen, soweit Plätze vorhanden sind.

Was geschieht zur Wahrung der inneren Sicherheit?

- **Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht**, können auf Anordnung der obersten Landesbehörden oder – bei besonderem Bundesinteresse – des Bundesministeriums des Innern abgeschoben werden. Voraussetzung ist eine „tatsachengestützte Gefahrenprognose“. Gegen eine solche Entscheidung kann nur noch das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden. Falls dem Vollzug der Abschiebung Abschiebungshindernisse (z. B. drohende Folter oder Todesstrafe) entgegenstehen, werden Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und Verbote, bestimmte Kommunikationsmittel zu nutzen, erlassen.
- **Schleuser**, die Flüchtlinge illegal ins Land bringen, werden im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwingend ausgewiesen.
- Wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wird er in der Regel des Landes verwiesen. Dies gilt auch für Leiter verbotener Vereine. Bei so genannten geistigen Brandstiftern, etwa Hetzern in Moscheen, steht die Entscheidung über eine Ausweisung im Ermessen der Ausländerbehörde.
- **Erkenntnisse über mögliche verfassungsfeindliche Aktivitäten** des Ausländers sind vor der Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis oder der Einbürgerung den Ausländerbehörden nach Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden mitzuteilen.

Hintergrundinformationen

In Deutschland leben zur Zeit etwa 7,3 Millionen Ausländer. Das entspricht einem Anteil an der Bevölkerung von rund neun Prozent. Mehr als die Hälfte dieser Menschen lebt schon zehn Jahre oder länger hier.

Die Zuwanderung begann ab 1955 mit der Anwerbung von so genannten Gastarbeitern. Bereits wenige Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand ein Mangel an Arbeitskräften. Bis 1973 wurden vorwiegend Arbeitskräfte aus Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien angeworben.

Die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften wurde im November 1973 gestoppt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der Ausländer auf rund vier Millionen gewachsen. Mit dem Anwerbestopp wurde der weitere Zuzug von Ausländern nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme grundsätzlich beendet.

Es begann die Phase des Nachzugs von Ehegatten und minderjährigen Kindern. Derzeit leben etwa 1,5 Millionen minderjährige ausländische Kinder in Deutschland, von denen rund zwei Drittel hier geboren sind.

Mit einer Änderung der Genehmigungspraxis der Staaten des früheren Ostblocks für Westreisen begann im Jahre 1980 eine verstärkte Zuwanderung von Menschen aus Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und anderen osteuropäischen Staaten.

In den Jahren 1987 bis 1992 stieg die Zahl der Asylsuchenden pro Jahr von rund 57.000 Personen auf ihren Höhepunkt von rund 438.000 Personen. Im gleichen Zeitraum sank die Anerkennungsquote bei der Feststellung einer politischen Verfolgung von 9,4 auf 4,25 Prozent. Viele Drittstaatsangehörige nutzten das damalige, unter dem Eindruck der deutschen Geschichte im Jahre 1949 großzügig gefasste Asylrecht als Möglichkeit der Zuwanderung nach Deutschland.

Nach Änderung des Asylrechts Mitte 1993 ging die Zahl der Asylbewerber erheblich zurück und lag im Jahr 2003 bei rund 50.500 Antragstellern.

Derzeit leben in Deutschland etwa 1,1 Millionen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind oder sich darum bewerben. Dazu gehören auch 188.000 jüdische

Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die seit 1990 nach Deutschland gekommen sind.

Zur Zuwanderung aus dem Ausland zählt auch die Aufnahme von deutschen Spätaussiedlern. Der Höhepunkt der Zuwanderung dieser deutschen Volkszugehörigen sowie ihrer Familienangehörigen wurde in den Jahren 1989 und 1990 mit etwa 380.000 bzw. 400.000 Aussiedlern erreicht. Insgesamt sind seit 1950 4,4 Millionen Menschen auf diese Weise nach Deutschland gekommen.

Ansprechpartner

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg
0911-943-0
www.bafg.bund.de

Bundesministerium des Innern
Bürger-Service
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Literatur

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

>> www.bmi.bund.de

Zuwanderung gestalten – Integration fördern

Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ vom 4. Juli 2001

>> www.bmi.bund.de

Weitere Informationen zum Thema unter

>> www.bundestag.de

>> www.bundesrat.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
www.bmi.bund.de

Redaktion:

Bundesministerium des Innern,
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Dr. Joseph Dolezal

Gesamtgestaltung, Redaktion und Produktion:

MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH
Klaus Lantermann (Redaktion)
Sylvia Müller (Kreation)
Jörg Kuhnke (Produktion)

Druck:

Kölnische Verlagsdruckerei

Auflage:

10.000

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei

IBRo Funk und Marketing GmbH
Alte Schulstr. 15
18184 Pastow
Telefon: 03 82 04-6 65 43
E-Mail: bmi@ibro.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.